

19. VII. 1919

87

Preisabbau auf den Lebensmitteln

(Mitgeteilt von der Bundeskanzlei)

Es besteht in einzelnen Kreisen die Auffassung, die Lebensmittelvorräte (Monopolwaren) des Bundes seien seinerzeit teurer erworben worden und der Bund trachte nun darnach, die Gesteigungskosten dieser Waren durch entsprechend hohe Abgabepreise zu realisieren. Dadurch würden sich, so folgert man weiter, in unserm Lande Lebensmittelpreise ergeben, die mit der heutigen Weltmarktlage nicht mehr im Einklange stehen und die den begreiflicherweise sehnlichst gewünschten Preisabbau entsprechend verlangsamten. Im Gegensatz zu solchen Annahmen und Schlussfolgerungen ist festzustellen, daß der Bund in der Festsetzung seiner Verkaufspreise für Monopolwaren den gestiegenen Einstandspreisen dieser Waren nach Weltmarktlage während des Krieges nicht gefolgt ist, sondern sie jeweilen wesentlich billiger abgegeben hat. Die Verkaufspreise der meisten Monopolwaren des Bundes stehen auch zurzeit noch erheblich unter den Gesteigungspreisen nach gegenwärtiger Weltmarktlage. Die überseelischen Einkaufspreise dieser Waren und auch die Seefrachten, die während des Krieges eine außerordentliche Höhe erreicht haben, sind bisher nur unwesentlich zurückgegangen; auf einzelnen Waren ist in neuerer Zeit sogar eher noch eine Erhöhung des Weltmarktpreises festzustellen.

Der Einstandspreis der derzeitigen Weizenvorräte des Bundes beträgt zirka Fr. 78, der Gesteigungspreis für neue Ankäufe nach gegenwärtiger Weltmarktlage zirka Fr. 74, während der Abgabepreis des Bundesweizens heute auf Fr. 63 pro 100 Kilogramm festgesetzt ist. Der Verkaufspreis des Bundes für Reis beträgt unverändert Fr. 87, während der Einstandspreis nach gegenwärtiger Weltmarktlage sich immer noch auf Fr. 120 pro 100 Kilogramm beläuft. Der Bund liefert den Konsumzucker zu Fr. 115, bei einem Einstandspreis nach gegenwärtiger Weltmarktlage von zirka Fr. 120 pro 100 Kilogramm.

Unter Belbehaltung des derzeitigen Abgabepreises von Fr. 63 pro 100 Kilogramm Bundesweizen, sowie der gegenwärtigen Beschaffenheit und Preise des Vollmehles, wird der Bund zugunsten der allgemeinen Brotverbilligung im Jahre 1919 ein Opfer von rund 55 Millionen Franken zu tragen haben. Dazu kommt noch der Beitrag für die besondere Verbilligung des Brotes der Notstandsberechtigten im Betrage von rund 10½ Millionen Franken.

Unter Annahme der derzeitigen Produzenten- und Abgabepreise der Milch, werden sich pro 1919 die Leistungen des Bundes für die Konsummilchversorgung des Landes voraussichtlich auf rund 38½ Millionen Franken belaufen, wovon zirka 10½ Millionen auf die weitere Verbilligung der Milch für Notstandsberechtigte entfallen.

Für einzelne Lebensmittel, wie Hülsenfrüchte, Dörrrost, Dörrgemüse, Kaffeesurrogate, Kartoffeln, Fleisch, Fleischwaren, Speisefette und Speiseöle, sowie für Getränke, Brennmaterialien und einzelne Bekleidungsstoffe ist in neuerer Zeit ein Preisrückgang festzustellen. Die allgemeine Teuerung besteht aber dennoch in kaum vermindertem Grade weiter, weshalb eine Verbilligung der Lebenshaltung auf ganzer Linie angestrebt werden muß.

Der Bundesrat hat sich mit den Fragen des Preisabbaues wiederholt eingehend befaßt und in seiner Sitzung vom 16. Juni die begleitenden Grundzüge für die vom Eidg. Ernährungsamt zu verfolgende Preispolitik aufgestellt. Er hat dieses beauftragt und ermächtigt:

1. Die Monopolwaren des Bundes und andere in seinem Besitze befindliche Waren für die Inlandsversorgung zu einem Preise abzugeben, der nicht höher ist, als er sich aus der jeweiligen Weltmarktlage ergibt. Die Abgabepreise für Monopolwaren, die jetzt schon unter diesem Ansatz stehen, sollen nicht erhöht werden.

2. Die Verkaufspreise, soweit sie für einzelne seiner Waren noch höher sind, als die Preise, die sich nach Maßgabe des vorstehend entwickelten Grundgesetzes ergeben würden, entsprechend herabzusetzen. Daraus ergibt sich eine Herabsetzung der Preise für Oelkuchen, Mais und einzelne Mäuserzeugnisse.

Bei der Festsetzung der Futtermittelpreise ist der Preislage für vöhwirtschaftliche Produkte angemessen Rechnung zu tragen.

3. Eine weitere Herabsetzung der Preise für Speisefette und Speiseöle zu prüfen und nach Möglichkeit in geeigneter Weise durchzuführen.

4. Die in Aussicht genommenen und fernerhin eintretenden Preisreduktionen auf Waren sollen für alle Konsumenten gleichmäßig in Anwendung kommen. Eine weitere Preisdifferenzierung nur zugunsten der Notstandsberechtigten ist somit zu vermeiden.

Die Durchführung dieser Grundzüge wird den Bund pro 1919 mit rund 150 Millionen Fr. belasten, einschließlich Beiträge für die besondere Bewilligung von Lebensmitteln (Brot, Milch, Kartoffeln, Petrol, Brennmaterialien) für Notstandsberechtigte.

Das Eidg. Ernährungsamt wurde sodann beauftragt, den Antrag der Eidg. Ernährungskommission betreffend die Durchführung einer weiteren Brotverbilligung allseitig zu prüfen. Mit der angelegten Verbilligung ist aber gleichzeitig auch die Frage der Aenderung der Maßvorschriften im Sinne der Verbesserung des Mehlsops sowie der Erfassung des Inlandsgetreides und allfällig weiterer damit zusammenhängender Fragen zu untersuchen.